

Fuchshuber Steuerberatung GmbH Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Marktplatz 2, 4910 Ried/Innkreis T +43 7248 64748, T +43 7752 21821 office@stb-fuchshuber.at

> Firmenbuchnummer: 328303z Firmenbuchgericht: LG Wels UID: ATU64989178

www.stb-fuchshuber.at

DVR: 0843563

Klienteninfo 10/2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Steuerreform im Nationalrat beschlossen
- 2. Schadenersatzzahlungen als Werbungskosten?
- 3. Kosten für eine Kreditkarte nicht als Werbungskosten abzugsfähig
- 4. Sozialversicherungswerte 2020

Steuerreform im Nationalrat beschlossen

Die "Steuerreform 2020" (Steuerreformgesetz 2020) wurde im September 2019 im Nationalrat beschlossen. Nachdem wir Sie in der Juni-Ausgabe über mögliche Änderungen informiert haben, hat es aufgrund der politischen Veränderungen etwas länger bis zum finalen Beschluss gedauert. Nachfolgend sollen wichtige Aspekte überblicksmäßig dargestellt werden. Neben steuerlichen Änderungen ist es auch zu Anpassungen bei den Pensionen gekommen.

Entlastung für Geringverdiener

Mehrere Maßnahmen sollen eine **Entlastung für Geringverdiener** bringen. Neben einer **Negativsteuer** durch eine höhere **Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge** (zusätzlich zur Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann auch ein "**Sozialversicherungsbonus**" von 300 € gewährt werden) soll auch eine **Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags** dazu beitragen. Der Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich um 300 €, wenn das Einkommen im Kalenderjahr nicht 15.500 € übersteigt. Bei Einkommen zwischen 15.500 € und 21.500 € vermindert sich der Zuschlag gleichmäßig einschleifend auf 0 €. Überdies wird der **Pensionistenabsetzbetrag** um 200 € **erhöht**.

Große Änderungen für Kleinunternehmer

Neben der Erhöhung der Kleinunternehmergrenze für umsatzsteuerliche Zwecke auf 35.000 € (Nettogrenze) von bisher 30.000 € bringt die Steuerreform 2020 auch eine zusätzliche Pauschalierung in der Einkommensteuer, sofern selbständige Einkünfte oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden. Für die Höhe der pauschalen Ausgaben sind lediglich die Umsatzhöhe und die Branche ausschlaggebend. Die Ausgaben können im Normalfall mit 45% der Umsätze angenommen werden. Da Dienstleistungsbetriebe typischerweise im Verhältnis zum Umsatz eine geringere Kostenbelastung aufweisen, sind hierbei pauschale Ausgaben i.H.v. 20% der Umsätze vorgesehen. Wesentliche Folgen der Vereinfachung sind, dass neben den

pauschalen Betriebsausgaben **keine weiteren Ausgaben** mehr berücksichtigt werden können, wohl aber der **Grundfreibetrag** geltend gemacht werden kann. Ebenso abzugsfähig sind Beiträge in der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und vergleichbare Ausgaben. Gegenüber dem früheren Gesetzesentwurf weggefallen ist das gesonderte Abstellen auf die Entrichtung der Pflichtversicherungsbeiträge und damit zusammenhängend gesonderte Ausgabenpauschalierungssätze.

Senkung des Krankenversicherungsbeitrags für Selbständige und Landwirte

Der **Krankenversicherungsbeitrag** wird für diese Gruppe um **0,85%** der Beitragsgrundlage **abgesenkt** - die damit zusammenhängenden Kosten werden vom Bund getragen. Der Krankenversicherungsbeitrag für Selbständige und Landwirte beläuft sich zukünftig nur mehr auf 6,8%.

Verdoppelung bei GWGs

Die Grenze für die **Sofortabschreibung** von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** (GWG) wird von 400 € auf **800** € **verdoppelt.**

Pensionsanpassungsgesetz bringt gestaffelte Pensionserhöhung

Das **Pensionsanpassungsgesetz 2020** führt zu einer gestaffelten Pensionserhöhung. Pensionen bis 1.111 € brutto werden um 3,6% steigen (auch Ausgleichszulage und Opferrenten). Bis zu einer Höhe von 2.500 € erfolgt eine schrittweise Absenkung bis auf den gesetzlichen Inflationswert von 1,8%. Auf übrige Pensionen kommt der gesetzliche Anpassungsfaktor von 1,8% zum Tragen, wobei ein Deckel von 94 € für Gesamtpensionen über 5.220 € eingezogen wurde. Außertourlich wird außerdem die **Ausgleichszulage für Ehepaare** angehoben (im Jahr 2020 steigt sie von 1.398,97 € auf 1.472 €).

Senkung der Umsatzsteuer bei E-Books

Für **elektronische Publikationen** kommt der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** von **10%** zur Anwendung.

Sondervorschriften für hybride Gestaltungen

Zu Klarstellungen bzw. Verschärfungen kommt es auch im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen - Ausgangspunkt dafür ist die "Anti-Tax Avoidance Directive" (ATAD). Grundtenor hierbei ist, dass sogenannte **Steuerdiskrepanzen neutralisiert** werden sollen, indem in Österreich der Abzug von Aufwendungen als (Betriebs)Ausgaben versagt wird oder eine Zahlung als (Betriebs-)Einnahme zu erfassen ist. Eine Steuerdiskrepanz liegt bei einem Abzug ohne korrespondierende Einnahme (d.h. Steuerabzug in einem Staat und keine steuerliche Erfassung der korrespondierenden Erträge in einem anderen Staat) oder bei einem doppelten Abzug vor. Ein doppelter Abzug ist dann gegeben, wenn dieselben Aufwendungen in mehr als einem Staat abzugsfähig sind. Kernelement dieser Sondervorschriften ist freilich die Existenz einer hybriden Gestaltung. Hierbei wird zwischen hybridem Finanzierungsinstrument, hybrider Übertragung, hybridem Unternehmen (Beurteilung der Steuersubjektivität des Zahlers oder Zahlungsempfängers), hybrider Betriebsstätte (Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu einer Betriebsstätte) und einer unberücksichtigten Betriebsstätte differenziert. Im Sinne der Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll gegen eine Steuerdiskrepanz nur dann vorgegangen werden, wenn sich diese im Rahmen einer solchen hybriden Gestaltung ergibt.

Die ausgewählten dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf den ersten Teil der ursprünglich groß angelegten Steuerreform und bringen zum Großteil **ab** dem Jahr **2020 Änderungen**. Die Umsetzung weitreichender Schritte, wie die **Tarifsenkungen** bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer oder die Vereinfachung und Modernisierung des Einkommensteuergesetzes (**EStG 2020**), bleibt abzuwarten.

Schadenersatzzahlungen als Werbungskosten?

Ein Geschäftsführer einer GmbH hatte "im Alleingang" eine Bank damit beauftragt, einem langjährigen Lieferanten eine Bankgarantie auszustellen, obwohl er hierfür im Innenverhältnis die Zustimmung des Beirats und der Generalversammlung der GmbH benötigt hätte. Daraufhin hatte die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer Schadenersatzforderungen in Höhe von 990.000 € geltend gemacht, welche der Geschäftsführer zu bezahlen hatte. In seiner Steuererklärung führte er diese Kosten als Werbungskosten an. Das Finanzamt versagte vorerst die Abzugsfähigkeit dieser Werbungskosten mit der Begründung, dass es sich um eine bewusst gewollte Entscheidung des Geschäftsführers handelte, die der privaten Sphäre zuzuordnen sei. Zudem wären mit der Ausstellung der Garantieerklärung keine Geschäfte verbunden gewesen, die zu Einnahmen der Gesellschaft hätten führen können.

Dieser Sachverhalt wurde vom VwGH (GZ Ra 2019/15/0063 vom 27.6.2019) entschieden, welcher klarstellte, dass Schadenersatzzahlungen zu Werbungskosten führen, wenn sie der betrieblichen Sphäre zuzurechnen sind. Eine Zuordnung zur privaten Sphäre und somit keine Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung von Werbungskosten wird sich vor allem dann ergeben, wenn das pflichtwidrige Verhalten gesetzt wurde, um sich selbst oder einem Nahestehenden unrechtmäßig Vorteile zu verschaffen. Eine private Bereicherung konnte im vorliegenden Fall jedoch nicht festgestellt werden. Somit wurden die Schadenersatzzahlungen als Werbungskosten anerkannt. Der VwGH führte zudem aus, dass eine Prüfung, ob Werbungskosten in diesem Zusammenhang der betrieblichen Sphäre zuzuordnen seien, nur für Schadenersatzzahlungen notwendig ist.

Übrigens entfällt für **Strafen** diese Prüfung, da hier das Gesetz ein **ausdrückliches Abzugsverbot** in § 20 Abs. 1 Z 5 EStG vorgesehen hat. Etwas anderes gilt jedoch für **Verfahrenskosten**, welche auch dann **abzugsfähig sein können**, wenn die zur Last gelegte Tat zu einer Verurteilung geführt hat. Wichtig ist jedoch, dass die **zur Last gelegte Handlung** ausschließlich und unmittelbar aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklärbar und somit **betrieblich veranlasst** ist.

Kosten für eine Kreditkarte nicht als Werbungskosten abzugsfähig

Die steuerliche Anerkennung von **Werbungskosten** ist immer dann besonders heikel, wenn die **private** und die **berufliche Veranlassung eng** miteinander **verbunden** sind. Das BFG hatte sich (GZ RV/7100110/2014 vom 27.3.2019) mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem ein Arbeitnehmer eine **Kreditkarte überwiegend** für **berufliche Zwecke** nutzte (beispielsweise um Hotels und Restaurants auf Dienstreisen im Ausland zu bezahlen) und die damit zusammenhängenden **Kreditkartengebühren** als **Werbungskosten** geltend machen wollte. Mit dieser zweiten Kreditkarte - er verwendete sie aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur für berufliche Zwecke - streckte der Arbeitnehmer die **Spesen** vor und erhielt sie dann am Monatsende

von seinem Arbeitgeber rückerstattet.

Das **BFG** betonte in seiner Entscheidung, dass eine Kreditkarte grundsätzlich privat oder beruflich verwendet werden könne. Sofern **Aufwendungen** sowohl durch die **Berufsausübung** als auch durch die **Lebensführung bedingt** sind, stellen sie jedoch **keine Werbungskosten** dar. Von diesem **Aufteilungsverbot** könne nur dann **abgegangen** werden, wenn die Aufwendungen oder **Ausgaben nahezu ausschließlich beruflich veranlasst** sind. Im konkreten Fall konnte jedoch **nicht zweifelsfrei** nachgewiesen werden, dass die für berufliche Zwecke angedachte **Kreditkarte ausschließlich** im Zusammenhang mit dem **Job verwendet** worden ist. Eine stichprobenweise Überprüfung der **Kreditkartenabrechnung** zeigte nämlich, dass von fünf Positionen **zwei privat veranlasst** waren (Einkauf im Outlet-Center sowie die Bezahlung einer Lotterierechnung) und diese zweimalige private Verwendung auch noch an unterschiedlichen Tagen erfolgt ist. Dies **spricht** auch **gegen** eine **ausnahmsweise Verwendung** der "beruflich gewidmeten Kreditkarte" weil gerade die für private Zwecke gedachte Kreditkarte nicht bei der Hand war. Da somit die **Kreditkarte bloß überwiegend** für berufliche Zwecke eingesetzt wurde, können die Kreditkartengebühren **nicht** als **Werbungskosten** steuerlich **abgesetzt** werden.

Sozialversicherungswerte 2020

Unter Berücksichtigung der Aufwertungszahl von **1,031** betragen die Sozialversicherungswerte für 2020 **voraussichtlich** (in €):

	2020	2019
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	460,66	446,81
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe monatlich	690,99	670,22
Höchstbeitragsgrundlage täglich	179,00	174,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	5.370,00	5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	10.740,00	10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	6.265,00	6.090,00

Die **Veröffentlichung** im Bundesgesetzblatt bleibt abzuwarten.